

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der LPKF WeldingQuipment GmbH

gemäß § 293a AktG

über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der
LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft
und
der LPKF WeldingQuipment GmbH

vom 8. März 2016

I. Allgemeines

Die LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft („**LPKF AG**“) als Organträgerin und ihre Tochtergesellschaft LPKF WeldingQuipment GmbH („**WQ GmbH**“) als Organgesellschaft haben am 8. März 2016 einen Gewinnabführungsvertrag („**Gewinnabführungsvertrag**“) abgeschlossen, mit dem sich die WQ GmbH verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die LPKF AG abzuführen. Im Gegenzug verpflichtet sich die LPKF AG gegenüber der WQ GmbH zur Verlustübernahme.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der LPKF AG als auch der Gesellschafterversammlung der WQ GmbH. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der LPKF AG werden der für den 2. Juni 2016 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der LPKF AG vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen. Der Aufsichtsrat der LPKF AG hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bereits in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung der WQ GmbH wird dem Gewinnabführungsvertrag voraussichtlich am 15. März 2016 ebenfalls zustimmen.

Der Vertrag bedarf gemäß § 294 Abs. 2 Aktiengesetz („**AktG**“) zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der WQ GmbH. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des bei seiner Eintragung in das Handelsregister der WQ GmbH laufenden Geschäftsjahres der WQ GmbH.

II. Parteien des Gewinnabführungsvertrages

1. LPKF AG

Die LPKF AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Garbsen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 110740, und Konzernobergesellschaft des LPKF-Konzerns. Der LPKF-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2015 weltweit 778 Mitarbeiter und erwirtschaftete einen

Umsatz von EUR 87.255.281,59. Das im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts im Handelsregister eingetragene Grundkapital der LPKF AG beträgt EUR 22.269.588,00.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der LPKF AG sind die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Lasersystemen, Maschinen, elektronischen Bauteilen und Geräten sowie der dazugehörigen Software. Darüber hinaus ist die LPKF AG zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die LPKF AG ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

2. WQ GmbH

Die WQ GmbH mit Sitz in Fürth, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 14026, ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der LPKF AG in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die WQ GmbH wurde unter der Firma LPKF Grundstücksverwaltungs GmbH am 30. April 2013 errichtet und am 10. Mai 2013 in das Handelsregister eingetragen. Die Änderung der Firma in LPKF WeldingQuipment GmbH erfolgte durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22. September 2014 und ist mit der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft am 27. Oktober 2014 wirksam geworden. Das Stammkapital der WQ GmbH beträgt EUR 25.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile der WQ GmbH werden direkt von der LPKF AG gehalten.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der WQ GmbH ist der Erwerb von Grundstücken sowie die Errichtung von Handels- und Bürogebäuden sowie Lagerhallen bzw. Lagerwerkstätten, deren Verwaltung und Vermietung. Gegenstand des Unternehmens sind ferner die Entwicklung, Herstellung, der Service und Vertrieb von Lasersystemen, Maschinen, elektronischen Bauteilen und Geräten sowie der dazugehörigen Software. Darüber hinaus ist die WQ GmbH zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

Geschäftsjahr der WQ GmbH ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr. Die WQ GmbH hält selbst keine Beteiligungen und hat keine Tochtergesellschaften. Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete die WQ GmbH ausweislich des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 301.163,24. Die Bilanz der WQ GmbH weist zum 31. Dezember 2015 bei einer Bilanzsumme von EUR 21.894.079,52 ein Eigenkapital von EUR 286.890,80 aus. Der Jahresabschluss der WQ GmbH wird in den Konzernabschluss der LPKF AG einbezogen. Die WQ GmbH beschäftigte zum 31. Dezember 2015 149 Mitarbeiter.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ermöglicht es der LPKF AG eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen Gewinnabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung ist eine Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch einer gewerbsteuerlichen Organschaft. Die Organschaft hat unter anderem den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch können der Konzernsteueraufwand und der Konzernsteuercashflow optimiert werden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der LPKF AG ergeben sich aus der Sicht der Aktionäre der LPKF AG aus dem Gewinnabführungsvertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der WQ GmbH und der LPKF AG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag keine ertragssteuerliche Organschaft zwischen der LPKF AG und der WQ GmbH erreicht werden können.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

1. Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragsteil (die Organträgerin). Danach ist die WQ GmbH während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages verpflichtet, ihren gesamten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages - nach den Vorschriften des § 301 AktG in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweils gültigen Fassung an die LPKF AG abzuführen.

Der in § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 301 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

§ 301 Satz 1 AktG legt in seiner derzeitigen Fassung fest, dass eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der ggf. nach § 300 in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch („HGB“) ausschüttungsgesperren Betrag, abführen kann, und zwar gleichgültig, welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden

Gewinns getroffen worden sind.

Die WQ GmbH kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrages mit Zustimmung der LPKF AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gewinnabführungsvertrages sind während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der LPKF AG aufzulösen und, soweit im Rahmen der §§ 301, 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gesetzlich zulässig, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gewinnabführungsvertrages legt fest, dass Beträge aus vorvertraglich gebildeten anderen Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB oder aus anderen als den in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gewinnabführungsvertrages genannten Rücklagen – insbesondere aus der Kapitalrücklage – weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden dürfen.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages üblich.

2. Verlustübernahme

§ 2 des Gewinnabführungsvertrages enthält die Verpflichtung der LPKF AG zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die LPKF AG ist daher verpflichtet, jeden während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der WQ GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die LPKF AG trägt damit das wirtschaftliche Risiko der WQ GmbH. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrages.

Der in § 2 des Gewinnabführungsvertrages enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

Nach § 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeitigen Fassung kann die WQ GmbH als Tochtergesellschaft auf den Anspruch auf (Verlust-)Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die LPKF AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG in seiner derzeitigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

3. Jahresabschluss und Fälligkeit

Der Gewinnabführungsvertrag regelt in § 3 die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der WQ GmbH. Danach hat die WQ GmbH den Jahresabschluss zur Ermittlung des Gewinns bzw. des Verlustes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und etwaiger Richtlinien der LPKF AG aufzustellen und vor seiner Feststellung der LPKF AG zur Kenntnisnahme und Abstimmung vorzulegen. Dies gilt auch für den bei Beendigung des Gewinnabführungsvertrages aufzustellenden Jahresabschluss sowie für einen Zwischenabschluss. Der Jahresabschluss der WQ GmbH ist vor dem Jahresabschluss der LPKF AG aufzustellen und festzustellen. Endet das Geschäftsjahr der WQ GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der LPKF AG, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der WQ GmbH im Jahresabschluss der LPKF AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrages entsteht der Anspruch auf Abführung des Gewinnes nach § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages mit Ablauf des Geschäftsjahres der WQ GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Gewinnabführungsvertrages regelt, dass auch der Anspruch auf Verlustübernahme nach § 2 des Gewinnabführungsvertrages mit Ablauf des Geschäftsjahres der WQ GmbH entsteht und fällig wird.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages üblich.

4. Keine außenstehenden Gesellschafter

§ 4 des Gewinnabführungsvertrages stellt lediglich klar, dass die WQ GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat, die wegen des Gewinnabführungsvertrages mit der LPKF AG Ausgleichszahlungen beanspruchen könnten.

5. Wirksamwerden und Dauer

§ 5 des Gewinnabführungsvertrages enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zur Dauer des Gewinnabführungsvertrages.

§ 5 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages stellt klar, dass der Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der WQ GmbH sowie der Zustimmung durch die Hauptversammlung der LPKF AG und der Eintragung in das Handelsregister der WQ GmbH bedarf. Der Gewinnabführungsvertrag gilt gemäß § 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des bei seiner Eintragung in das Handelsregister der WQ GmbH laufenden Geschäftsjahres der WQ GmbH.

§ 5 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages enthält Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Gewinnabführungsvertrages. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die

Dauer von mindestens fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der WQ GmbH, in dem er nach § 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages erstmals gilt, fest abgeschlossen. Eine derartige Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 KStG) für die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderlich.

Weiter bestimmt § 5 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages, dass sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verlängert, sofern das Ende der Mindestvertragsdauer nicht auf das Ende des Geschäftsjahres der WQ GmbH fällt. Auch diese Regelung soll die für die Anerkennung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderliche Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren sicherstellen.

Wird der Gewinnabführungsvertrag nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der fünfjährigen Mindestvertragsdauer gekündigt, verlängert sich der Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahrs der WQ GmbH gekündigt werden.

§ 5 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrages bestimmt, dass das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung des Gewinnabführungsvertrages berechtigen, sind in § 5 Abs. 4 lit. a) bis c) des Gewinnabführungsvertrages beispielhaft aufgeführt. Danach liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn ein Vertragsteil voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine aufgrund des Gewinnabführungsvertrages bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen (§ 297 Abs. 1 Satz 2 AktG), wenn sämtliche Anteile oder jedenfalls Anteile an der WQ GmbH in der Höhe eines Gesamtnennbetrags veräußert oder übertragen werden mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der WQ GmbH in die LPKF AG nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften nicht mehr vorliegen, oder im Übrigen auch, aber nicht abschließend, im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien oder einer Einbringung der Beteiligung an der WQ GmbH durch die LPKF AG, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahrs der WQ GmbH erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Gewinnabführungsvertrages Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.

Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund ist die LPKF AG lediglich an den anteiligen Gewinnen der WQ GmbH berechtigt bzw. zum Ausgleich der anteiligen Verluste der WQ GmbH verpflichtet, die bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung aus wichtigem Grund handelsrechtlich entstanden sind.

§ 5 Abs. 6 und Abs. 7 des Gewinnabführungsvertrages enthalten schließlich eine Schriftformklausel bezüglich der Kündigung des Gewinnabführungsvertrages sowie eine Regelung, wonach den Gläubigern der WQ GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten ist, wenn der Gewinnabführungsvertrag endet.

6. Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 6 des Gewinnabführungsvertrages enthält übliche Bestimmungen zur (Teil-)Wirksamkeit und Auslegung des Gewinnabführungsvertrages sowie zum Formerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Gewinnabführungsvertrages.

V. Keine Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG und keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages


In dem Gewinnabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der WQ GmbH zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der WQ GmbH nicht vorhanden sind; die LPKF AG ist als einzige Gesellschafterin zu 100% unmittelbar an der WQ GmbH beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da die LPKF AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der WQ GmbH hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer.

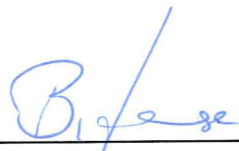
Fürth, den 8. März 2016



Dr. Ingo Bretthauer
Vorsitzender des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft



Kai Bentz
Mitglied des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft

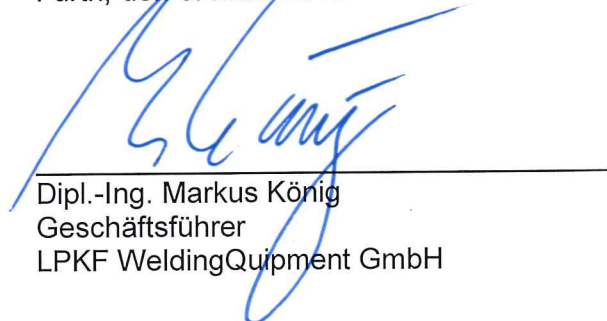


Bernd Lange
Mitglied des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft



Dr. Christian Bieniek
Mitglied des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft

Fürth, den 8. März 2016



Dipl.-Ing. Markus König
Geschäftsführer
LPKF WeldingEquipment GmbH



Dipl.-Ing. Lars Ederleh
Geschäftsführer
LPKF WeldingEquipment GmbH